



Tränkerauktion Kanton Bern

Versicherungsbedingungen gültig ab 01.10.2020

Für jedes vom Verein oder den angeschlossenen Organisationen mit Protokoll abgerechneten Tieres der Rindergattung, werden dem Verkäufer Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht. (siehe Anhang)

1. Aufnahmebedingungen

In der Schlachtviehversicherung können nur Tiere versichert werden, welche für die Weitermast als gesund gelten und keinen Vorbehalt im Zeitpunkt der Vermarktung aufweisen. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt jeglicher Versicherungsschutz.

Stark abgemagerte Tiere werden nicht versichert.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Tiere zur Weitermast

Als Tiere zur Weitermast gelten die Kategorien Tränkerkälber. Die Schlachtviehversicherung leistet Garantie für gesund und recht während 9 Tagen ab Kaufdatum ab einem öffentlichen Markt. Einstellprophylaxen werden nicht vergütet.

3. Ausschluss von der Versicherung

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Tiere:

- a) Kranke und/oder stark abgemagerte Tiere
- b) Tiere, die mit Arzneimittel behandelt wurden (inklusive Impfungen) und bei denen die Absetzfrist im Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen ist (gemäss Begleitdokument)
- c) Tiere, in deren Fleisch Rückstände von verbotenen Stoffen nachgewiesen werden konnten
- d) Tiere, in deren Fleisch Grenzwerte zugelassener Stoffe überschritten sind
- e) Tiere, welche nicht taxiert und versteigert wurden
- f) Tiere, die der Anforderung der Fleischigkeitsklasse 3X nicht genügen (AT)
- g) Tiere, die beim Kauf als gesund und recht galten und ausserhalb der Währschaft von 9 Tagen an einer nicht ansteckenden Rinderkrankheit erkranken, sowie Tiere, welche nach erfolgter Behandlung genesen sind und erneut erkranken (Ausnahme: Bandwurmfinsenschäden)
- h) Tiere in bereits bestehenden Beständen (nur Tiere ab Markt sind während 9 Tagen ab Kaufdatum versichert).



Tränkerauktion Kanton Bern

4. Leistungen der Schlachtviehversicherung

Die CH-Schlachtviehversicherung richtet Entschädigungen nur für Tiere aus, bei welchen gemäss Annahmeprotokoll die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

4.1 Schadenfälle/ Notschlachtungen von zur Aus- oder Weitermast abgegebenen Tieren

- a) Bei Notschlachtungen, die effektiven Frachtkosten für den Weg vom Markt- zum Einstandsort, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- b) Differenz zwischen Schlachterlös und Schatzungspreis (ohne Gewinnmarge)
- c) Tierarztkosten für die Behandlung erkrankter Tiere (nur für versicherte Tiere ab Markt).

5. Vorgehen bei Schadenfällen

5.1 Schadenfälle bei geschlachteten Tieren

Schadenfälle bei geschlachteten Tieren sind **sofort** nach der Schlachtung der Vereins-Schlachtviehversicherung zu melden. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die beschädigten Schlachtkörper oder Fleischteile durch Experten kontrolliert werden können.

5.2 Notschlachtungen

Notschlachtungen sind unverzüglich der Vereins-Schlachtviehversicherung zu melden. Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat durch den Klassifizierungsdienst von Proviande zu erfolgen.

5.3 Meldefrist

Erfolgt eine Schadenmeldung nicht innert der festgesetzten Frist von 9 Tagen ab Kaufdatum (Schlachtvieh und Tiere zur Aus- oder Weitermast), entfällt jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung durch die CH-Schlachtviehversicherung.

6. Entschädigungen

- a) Anspruch auf eine Entschädigung hat nur der Käufer ab Markt.
- b) Für jeden Schadenfall müssen der CH-Schlachtviehversicherung die entsprechenden Unterlagen eingesandt werden. Die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung, der Fleischschauatteste und weitere notwendige Untersuchungen gehen zulasten des Käufers.
- c) Der Zeitraum, in dem eine Entschädigung für tierärztliche Behandlungen geltend gemacht werden kann, gilt während 3 Tagen.
- d) Tierarzt- und übrige Rechnungen die von der CH-Schlachtviehversicherung entschädigt werden, sind innert 30 Tage nach Beendigung der Behandlung einzureichen.
- e) Aus der zu entschädigenden Rechnung (Tierarzt, Entsorgung, Transport, Konfiskate, Bandwurmfinnen, Bearbeitungsgebühren, Schlachtlohn und -hofgebühren) muss klar





Tränkerauktion Kanton Bern

er- sichtlich sein, welchem Tier, welchem Schadenfall, die Entschädigung zuzuordnen ist. Bei der Verwendung von Medizinalfutter muss die Tierarztrechnung aufzeigen, wie gross der Kostenanteil für das oder die gemeldeten Tiere ist. Vorsorgliche Behandlungen mit Medizinalfutter werden nicht entschädigt.

Meldestelle der Vereinsschlachtviehversicherung

emmental
versicherung
arena

KANDERARENA
Der Viehmarkt
viehmag.net